DVR 0096199 – UID-Nr.: ATU 16232501

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Marktgemeinde Ernstbrunn, Postleitzahl A-2115 - Verantwortlich: Bürgermeister Johann Prügl - Druck: Eigendruck Ernstbrunn, am **23. März 2011**

Inhalt:

- Finanzwirtschaft RA 2010
- Ferienbetreuung 2011
- Musiktage CON ANIMA
- Freiwillige Feuerwehren Wahlen
- Jahr der Freiwilligkeit
- Lärmschutzverordnung
- Straßenverkehrsordnung StVO
- Elektronische Newsletter
- Abfallwirtschaft News

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Der vergangene Winter dauerte im Vergleich anderen Jahren länger und Temperaturen waren lange dem Gefrierpunkt. Dank unserer Fahrer auf den Streugeräten Räumund konnte der großteils aller Winterdienst unser Zufriedenheit durchgeführt werden.

Jetzt gilt es die Mengen an Streusplitt zu

entfernen und die Reinigungsarbeiten in Grün- und Parkflächen durchzuführen. Ich möchte Sie auch heuer wieder um Ihre Mithilfe ersuchen, damit wir unser gesetztes Ziel, bis zu Ostern mit diesen Arbeiten fertig zu sein, erreichen.

In den Medien werden zur Zeit wieder positive Wirtschaftsdaten gemeldet. Die Krise dürfte überwunden sein und unsere sparsame Haushaltführung in der Gemeinde hat sich als richtig erwiesen.

Unser Haushalt ist im Gegensatz zu vielen anderen Gemeinden ausgeglichen und ermöglicht uns heuer wieder außerordentliche Vorhaben zu verwirklichen. Vor allem im Straßenbau sind große Investitionen notwendig. Ein Architektenwettbewerb für die Hauptplatzgestaltung soll heuer durchgeführt werden.

Die Erdaushubdeponie wurde mit sofortiger Wirkung durch die Abfallrechtsbehörde gesperrt. Auch hier werden für die Abdeckarbeiten des Deponiekörpers (2,2 ha) hohe Kosten für die Projektierung und Umsetzung notwendig.

Auch der kommunale Wohnbau im Pfarrgarten schreitet zügig voran und mit den Bezug der ersten 15 Wohnungen ist heuer zu rechnen. Die positive Entwicklung im Betriebsgebiet der Wienerstraße erfordert eine Erweiterung. Die Planungsarbeiten und Änderung der Flächenwidmungs- und Bebauungspläne sind bereits in Arbeit und die notwendige Aufschließung (Straßen, Beleuchtung, Wasser und Kanal) ist erforderlich.

Es werden jedoch auch heuer nicht alle Wünsche erfüllt werden können. Wir wollen jedoch versuchen, mit den uns offenen Möglichkeiten, das Beste für Sie und unsere Gemeinde zu erreichen.

Für die kommende wärmere Zeit wünsche ich Ihnen schöne Stunden, Tage und Wochen und möchte Sie abschließend wieder auf die Webseite unsere Gemeinde www.ernstbrunn.gv.at hinweisen.

Hier erfahren Sie über Internet alles Wissenswerte und Aktuelle über unsere Gemeinde und Veranstaltungen.

Ihr Johann Prügl

Finanzwirtschaft - Rechnungsabschluss 2010

Die Jahresrechnung des ordentlichen Haushaltes und des außerordentlichen Haushaltes für das Kalenderjahr 2010 wurde vom Prüfungsausschuss am 21.02.2011 geprüft und ergibt:

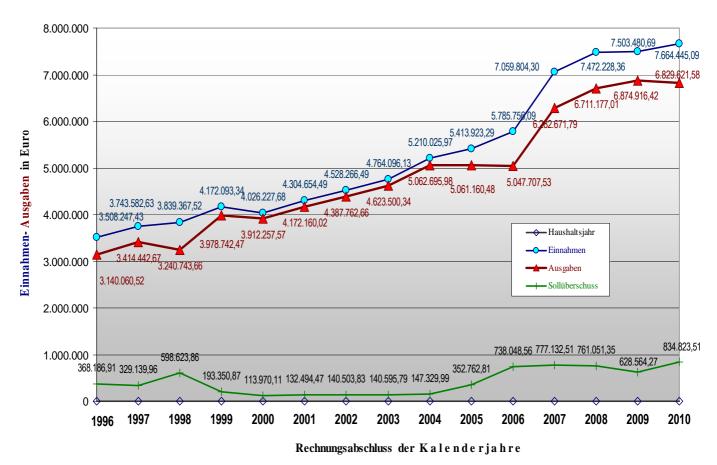
Ordentlicher Haushalt:		
Einnahmen:	€	7.664.445,09
Ausgaben	€	6.829.621,58
SOLL - Ergebnis	€	834.823,51
Außerordentlicher Haushalt -	Ist:	
Einnahmen:	€	898.546,08
Ausgaben:	€	715.552,85
IST – Ergebnis	€	182.993,23

Der Rechnungsabschluss 2010 ist in der Zeit von 07.02.2011 - 21.02.2011 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegen, worauf eine Kundmachung, versehen mit dem Vermerk, dass es jedem Gemeindemitglied frei steht, gegen den Rechnungsabschluss 2010 innerhalb der Auflagefrist beim Gemeindeamt schriftliche Stellungnahmen einzubringen, an der Amtstafel verwies.

Stellungnahmen bezüglich des Rechnungsabschlusses wurden im Gemeindeamt nicht eingebracht.

Grafische Finanzstatistik von 1996 bis 2010

ordentlicher Haushalt (Einnahmen - Ausgaben) 1996 - 2010



Ferienbetreuung in der Volksschule ERNSTBRUNN



Um eine zeitgemäße und zielstrebige Familienpolitik im Rahmen der NÖ Ferienbetreuungsaktion durch die Marktgemeinde Ernstbrunn voranzutreiben wird wieder eine Ferienbetreuung für Volksschüler ab dem Schuljahr 2010/2011 umgesetzt.

Dadurch wird ein großes Anliegen unserer jungen Familien unbürokratisch und rasch umgesetzt, um in Zukunft die Vereinbarkeit zwischen Familie und Beruf zu sichern. Anlässlich eines Elternabends wurde die Ferienbetreuungszeit gemeinsam vom **4. - 22. Juli** sowie vom **16. Aug. - 2. Sept. 2011** in der Zeit von 7.30 - 15.30 Uhr festgelegt und ein Betreuungsprogramm vereinbart.



Auskünfte und Anmeldungen bitte im Gemeindeamt bei Projektleiter Horst Gangl Tel. 02576-2301-16!

Wir setzen unsere sozialen Ziele um!

Musiktage Ernstbrunn – CON ANIMA 2011

Liebe CON ANIMA – Besucherinnen und Besucher! Liebe Freunde von CON ANIMA!

CON ANIMA findet 2011 bereits zum 13. Mal statt. Wir freuen uns auf eine gute Kammermusikwoche und viele Highlights. Das Eröffnungskonzert goes Mozart: Eine Kleine Nachtmusik, Adagio & 2 Rondi für Violine & Orchester & "die kleine" g-moll Symphonie. Mysteriensonaten Teil III von H.I.F. Biber sind wieder im Programm, für Kenner & Liebhaber.



Das Dienstagskonzert wartet auf mit "Roadmovies & Cinema Fantasy" - Filmmusik für Geige & Klavier, ein besonderer Abend.

Darüber hinaus ist ein "Erlebnistag mit historischer Eisenbahnfahrt durch die Ernstbrunner Landschaft", Konzert & Mittagessen inklusive, geplant. Im Rahmen der Kammermusiktage wollen wir einen neuen Saal im Schloss Ernstbrunn festlich eröffnen.

Wir freuen uns auf Christian Altenburger, Ariane Hearing, Sebastian Hess, Mathilde Hoursiangou, Ernst Kovacic, Herbert Lindsberger, Stefan Mendl, Robert Nagy, Hartmut Pascher, Benjamin Schmid, Walther Schulz, Günter Voglmayr und viele andere Musiker, die heuer wieder dabei sein werden.

Zum Abschluss des Festivals veranstalten wir am 25. Juni das bereits traditionelle Schlossfest mit vielen Musikern und einigen Überraschungen, Ingrid Wendl-Turkovic wird uns wieder durch den Nachmittag und Abend führen.

KARTENVORVERKAUF in der Marktgemeinde ERNSTBRUNN ab 9. Mai 2011!

Ihr Wilhelm A. Hübner von 17. Juni - 25. Juni 2011 www.conanima.at

Freiwillige Feuerwehren - neu gewählt

Nachdem das NÖ Feuerwehrgesetz für das Jahr 2011 Neuwahlen der Freiwilligen Feuerwehren vorsieht, wurden bis 31. Jänner 2011 bei den einzelnen Freiwilligen Feuerwehren durch die jeweilige Mitgliederversammlung innerhalb der Marktgemeinde Ernstbrunn die Feuerwehrkommandanten und Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter neu gewählt.



Bei den zahlreichen Mitgliederversammlungen bedankte sich der Bürgermeister bei ALLEN ehrenamtlichen Feuerwehrmitgliedern für die erbrachten und vorbildlichen Einsatzleistungen sowie für die großartige Unterstützung der Bevölkerung bei zahlreichen regionalen Großereignissen.

Feuerwehrkommandos in der Marktgemeinde Ernstbrunn:

Freiwillige Feuerwehr AU	FKdt: OBI Johannes SARRER	
	FKdt-Stv.: BI Johann DANNINGER	
Freiwillige Feuerwehr ERNSTBRUNN	FKdt: ABI Horst GANGL	
	FKdt-Stv.: HBI Johann TILLMANN	
Freiwillige Feuerwehr KLEMENT	FKdt: OBI Manfred EDER	
	FKdt-Stv.: BI Martin KELLER	
Freiwillige Feuerwehr LACHSFELD	FKdt: OBI Georg WITTMANN	
	FKdt-Stv.: BI Josef POPP	
Freiwillige Feuerwehr MAISBIRBAUM	FKdt: OBI Günter BREITSEHER	
	FKdt-Stv.: BI Christian WEIDMANN	
Freiwillige Feuerwehr MERKERSDORF	FKdt: OBI Franz KRONBERGER	
	FKdt-Stv.: BI Benedikt SCHAFFER	
Freiwillige Feuerwehr NAGLERN	FKdt: OBI Thomas TOIFL	
	FKdt-Stv.: BI Johannes NIETER	
Freiwillige Feuerwehr SIMONSFELD	FKdt: OBI Johannes LENITZ	
	FKdt-Stv.: BI Wilhelm BREITSEHER	
Freiwillige Feuerwehr STEINBACH	FKdt: OBI Stefan MAYER	
	FKdt-Stv.: BI Andreas SCHMID	
Freiwillige Feuerwehr THOMASL	FKdt: OBI Leopold MANZER	
	FKdt-Stv.: EBI Leopold LIPP	

Europäisches Jahr der Freiwilligen



Der Rat der Europäischen Union hat mit Entscheidung vom 27. Nov. 2009 das Europäische Jahr der Freiwilligentätigkeit zur Förderung der aktiven Bürgerbeteiligung für 2011 ausgerufen.

Die Förderung einer aktiven Bürgerbeteiligung stellt ein zentrales Element bei der Förderung des Zusammenhalts und der Entwicklung der Demokratie dar. Das Jahr der Freiwilligen soll dazu beitragen, die Freiwilligentätigkeit als eine der wesentlichen Dimensionen der aktiven Bürgerbeteiligung und der Demokratie ins Bewusstsein zu rücken.

Die vier Hauptziele im Jahr der Freiwilligen:

- 1. Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für Freiwillige um die Freiwilligentätigkeit als Instrument zur Förderung der Bürgerbeteiligung und des Engagements von Menschen für Menschen zu verankern und falls dies angezeigt und erforderlich ist, um bestehende administrative und rechtliche Hindernisse für Freiwilligentätigkeit zu beseitigen.
- 2. Stärkung des Potenzials zur Verbesserung der Qualität von Freiwilligentätigkeiten zu erleichtern und Organisatoren bei der Durchführung neuer Arten von Freiwilligentätigkeiten zu unterstützen sowie Vernetzung, Mobilität, Zusammenarbeit und Ausschöpfung von Synergien innerhalb der Zivilgesellschaft und zwischen der Zivilgesellschaft und Akteuren zu fördern.
- **3. Anerkennung von Freiwilligentätigkeiten** um geeignete Anreize für Einzelpersonen, Unternehmen und Organisationen, die Freiwillige ausbilden und unterstützen zu fördern und diese Freiwilligentätigkeiten anzuerkennen.
- **4. Sensibilisierung von Freiwilligentätigkeiten** um die breite Öffentlichkeit für die Bedeutung von Freiwilligentätigkeiten zu sensibilisieren und zu gewinnen und um die harmonische Entwicklung der Gesellschaft und den sozialen Zusammenhalt zu sichern.

LÄRMSCHUTZVERORDNUNG

Nachdem jährlich zahlreiche Anrainerbeschwerden im Gemeindeamt einlangen bzw. die örtliche Polizeiinspektion einschreiten muss, weisen wir erneut auf die gültige Lärmschutzverordnung hin.



LÄRMSCHUTZ-VERORDNUNG

Änderung der Verordnung auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 5. Oktober 2007 der Marktgemeinde Ernstbrunn, über die Verwendung von Rasenmähern mit Verbrennungs- & elektrischen Motoren, wird auf Grund des § 33 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGB1.1000 i.d.g.F. zur

Abwehr vermeidbarer gesundheitsgefährlicher Missstände durch Lärm, die das örtliche Gemeinschaftsleben, die Lebensqualität der Gemeindebürger empfindlich beeinträchtigen und Anlass zur Störung der guten nachbarschaftlichen Verhältnisse bieten, wird folgendes verordnet. (ortspolizeiliche Lärmschutzverordnung)

§ 1

- (1) Lärmerzeugende Maschinen mit Verbrennungsmotoren und elektrischen Motoren wie etwa z.B. Rasenmäher, Motorsägen, Motorspritzpumpen, Kreissägen dürfen in Wohngebieten nur von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr und an Samstagen, von 9.00 bis 17.00 Uhr betrieben werden.
 - Als Richtlinie für das Empfinden eines Geräusches als belästigend wird eine Überschreitung des äquivalenten Dauerschallpegels
 - o im Wohn- und Agrargebiet von 100 Dezibel
 - o im Kerngebiet von 110 Dezibel

gewertet.

Die Zuordnung zu Wohn-, Agrar- und Kerngebiet richtet sich nach den Widmungen im örtlichen Raumordnungsprogramm.

Der Betrieb von lärmerzeugenden Maschinen und Geräten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist ganztägig verboten.

(2) Für landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe gelten diesbezüglich die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2

Beim Einsatz von Baumaschinen und Baugeräten sind alle nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen von Geräuschen auf ein unvermeidbares Mindestmaß zu beschränken.

§ 3

Der Bürgermeister kann über begründete Ansuchen kurzfristig Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen, sofern sonst für die Betroffenen eine unzumutbare Härte entstehen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß Art. VII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 (EGVG 1991) bestraft.

Einhaltung der Straßenverkehrsordnung - StVO



Wir ersuchen alle BürgerInnen, FahrzeughalterInnen sowie Lenker-Innen um die Einhaltung der Straßenverkehrsordnung, vor allem in den Belangen der "Geschwindigkeitsbegrenzung im Ortsgebiet" sowie bei der Abstellung von Fahrzeugen in öffentlichen Bereichen des "Halten und Parkverbotes".



Gerade der neu gepflasterte Kirchenplatz ist ein Paradebeispiel für die Inkonsequenz von FahrzeuglenkerInnen, welche die Straßenverkehrsordnung nicht einhalten und Fahrverbote missachten. Immer wieder ärgern sich zahlreiche Kirchenbesucher bzw. Gäste über das Fehlverhalten von AutolenkerInnen, welche diese Fläche als Parkplatz in Anspruch nehmen.

Abb. Kirchenplatz Ernstbrunn

<u>Weiterer Hinweis</u>: Abstellung von Fahrzeugen und Anhänger ohne Kennzeichen auf öffentlichen Gut ist bewilligungspflichtig (abgabenpflichtig lt. NÖ Gebrauchsabgabegesetz)!

Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken

§ 82. Bewilligungspflicht.

(1) Für die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen

Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs, z. B. zu gewerblichen Tätigkeiten und zur Werbung, ist unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung nach diesem Bundesgesetz erforderlich. Das gleiche gilt für Tätigkeiten, die geeignet sind, Menschenansammlungen auf der Straße herbeizuführen oder die Aufmerksamkeit der Lenker von Fahrzeugen zu beeinträchtigen.

- (2) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist auch für das <u>Aufstellen von Kraftfahrzeugen</u> oder Anhängern ohne Kennzeichentafeln erforderlich.
- (3) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist nicht erforderlich
- a) für gewerbliche Tätigkeiten auf Gehsteigen oder Gehwegen ohne feste Standplätze,
- b) für das Wegschaffen eines betriebsunfähig gewordenen Fahrzeuges oder für dessen Instandsetzung, sofern dies einfacher als das Wegschaffen ist und der fließende Verkehr dadurch nicht behindert wird,
- c) für eine gewerbliche Tätigkeit, die ihrem Wesen nach auf der Straße ausgeübt wird und deren Betriebsanlage genehmigt ist,
- d) für das Aufstellen oder die Lagerung von Sachen, die für Bau, Erhaltung, Pflege und Reinigung der Straße erforderlich sind,
- e) für das Musizieren bei Umzügen und dergleichen (§ 86),
- f) für die Nutzung der Rückseite von Verkehrszeichen oder anderen Einrichtungen zur Verhinderung von Falschfahrten im Zuge von Autobahnabfahrten zu Werbezwecken, wenn diese Nutzung nicht der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs entgegensteht und die Behörde, die diese Verkehrszeichen oder diese Einrichtungen verfügt hat, zustimmt und die Gesamtkosten der Anbringung und Erhaltung vom Unternehmer getragen werden.
- (4) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist ferner nicht erforderlich für geringfügige Instandsetzungs- oder Instandhaltungsarbeiten an Fahrzeugen, z. B. Vergaserreinigung, Reifenwechsel, Arbeiten an der elektrischen Anlage oder dergleichen, vor der Betriebsstätte eines hiezu befugten Gewerbetreibenden, wenn dort das Halten und Parken nicht verboten ist (§§ 23 und 24).
- (5) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn durch diese Straßenbenützung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt wird oder eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Lärmentwicklung nicht zu erwarten ist. Wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, ist die Bewilligung bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen; die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung weggefallen sind.
- (6) Die Organe der Straßenaufsicht sind befugt, verkehrsfremde Tätigkeiten auf und an der Straße, auch wenn für sie eine Bewilligung nach Abs. 1 vorliegt, vorübergehend zu untersagen, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert.
- (7) Das Aufstellen von Kisten, Brettern, Tafeln u. dgl. auf Parkflächen ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 bis 6 verboten.



<u>NEWSLETTER</u>: **Bürgerinformation - per E-Mail. Wir informieren Sie laufend über Veranstaltungen und NEWS aus** unserer

Marktgemeinde. <u>www.ernstbrunn.gv.at</u>

NEWS - Abfallwirtschaft in der Marktgemeinde Ernstbrunn



Die <u>Erdaushub- & Grünschnittdeponie in Klement</u> wurde durch die zuständige Abfallrechtsbehörde gemeinsam mit dem Deponieaufsichtsorgan <u>behördlich GESPERRT</u>.

Ab Freitag, den 1. April 2011 wird auch Grün- & Strauchschnitt im Abfallsammelzentrum übernommen.

Übernahmeinformation im Altstoffsammelzentrum

Grünschnitt: Als Grünschnitt werden frisch geschnittene, wenig oder nicht verholzte Pflanzenreste bezeichnet, wie sie vielfach als Abfall beim Mähen oder beim Schnitt in der Gartenpflege anfallen.

Biotonne und Eigenkompostierung: Etwa 40% der niederösterreichischen Haushalte entsorgen ihren Biomüll mittels Biotonne. Alle übrigen verwerten ihre biogenen Abfälle, indem sie selber kompostieren. Die Reinheit des produzierten Komposts hängt sehr stark von der Reinheit der gesammelten Fraktion ab. Daher ist es wichtig, den Biomüll so früh als möglich - bereits im Haushalt - vom übrigen Abfall zu trennen.



Baum / Strauchschnitt: Äste von Bäumen und Sträuchern (auch mit Laub), jedoch kein Laub, Gras, Obst, Wurzelstöcke und Bäume.

Altholz: Möbel (ohne Polsterung), Türen, Fensterstöcke, Spanplatten, Kisten, Paletten, Bauholz, Brennholz, Bettenroste aus Holz, Fensterflügel ohne Glas.

Sperrmüll (Kein Restmüll im Sperrmüll): Sofa, Sitzgarnituren, Matratzen, Teppiche, Schi, Waschbecken, Badewannen aus Kunststoff, Dachrinnen aus Kunststoff, Heraklithplatten, Linoleum, Fußbodenbeläge, Regentonnen aus Kunststoff, Wäschekörbe, WC-Spülkästen usw..

<u>Sperrmüll ist jener Abfall</u>, der <u>aufgrund seiner Größe</u> und nicht aufgrund seiner Menge in die Restmülltonne passt!



Keine Übernahme von Restmüll im Altstoffsammelzentrum!

- **Restmüllsäcke** sind in der Bürgerservicestelle sowie im Altstoff-sammelzentrum erhältlich!
- <u>240 Liter Restmülltonnen</u> können jederzeit im Gemeindeamt angefordert werden!

Alttextilien: Der Standort für den Alttextilien-Container befindet sich bei der Ortsstelle des Roten Kreuzes Ernstbrunn in der Mistelbacherstraße. Dort können gereinigte Alttextilien jederzeit abgegeben werden.

Bitte beachten Sie die Sammelhinweise auf den örtlichen Textiliencontainer!